

Hundesteuersatzung der Gemeinde Vorwerk

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.11.2006; tritt am 01.01.2007 in Kraft)
(am 15.12.2006 im Amtsblatt Nr. 23 veröffentlicht)

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in seiner Sitzung am 24. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Geltungsbereich der Gemeinde Vorwerk, die älter als drei Monate sind. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2

Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist diejenige Person, die einen Hund im eigenen Haushalt, im eigenen Betrieb, einem Verein, einer Gesellschaft, einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts hält (Hundehalter/in). Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haltern gemeinschaftlich gehalten. Als Halter/in eines Hundes gilt nicht, wer einen Hund weniger als drei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine, Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter im Sinne von Absatz 1.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben dem/der Hundehalter/in haftet der/die Eigentümer/in für die Steuer.

§ 3

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 und 4 genannten Hunde jährlich:

- | | | |
|----|-------------------------|---------|
| a) | für den ersten Hund | 18,00 € |
| b) | für den zweiten Hund | 30,00 € |
| c) | für jeden weiteren Hund | 48,00 € |

(2) Die Steuer beträgt für gefährliche Hunde jährlich

- | | | |
|----|-------------------------|------------|
| a) | für den ersten Hund | 156,-- EUR |
| b) | für den zweiten Hund | 240,-- EUR |
| c) | für jeden weiteren Hund | 396,-- EUR |

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst wie über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz (NHundG) festgestellt hat.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung (§§ 5,6 und 7) gewährt wird, werden als Ersthund und gegebenenfalls weitere Hunde vorangestellt.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Das Halten von Hunden ist steuerfrei, wenn sich der/die Hundehalter/in nicht länger als zwei Monate im Geltungsbereich der Gemeinde Vorwerk aufhält und die Hunde bereits nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder die Hunde dort steuerfrei gehalten werden.

(2) Die Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von im Forstdienst angestellten Personen, von für die Jagdaufsicht bestätigten Personen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
 - e) Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 - f) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 - g) Blindenführhunden;
 - h) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Die Steuerbefreiung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 5

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung eines oder mehrerer Gebäude benötigt wird, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 500 m entfernt liegen;
 - b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsausübung benötigt werden;
 - d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten-, Rettungs- oder Jagdhunde verwendet werden und eine Leistungs- bzw. Eignungsprüfung abgelegt haben. Auf Verlangen der Gemeinde ist der/die Halter/in verpflichtet, den Hund erneut prüfen zu lassen und darüber einen Nachweis zu erbringen.
- (2) Die Steuerermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 6

Zwingersteuer

- (1) Von Personen, die mindestens zwei reinrassige Hunde derselben Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als drei Monate sind.
- (3) Die Erhebung als Zwingersteuer entfällt, wenn in den letzten zwei zurückliegenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind. Die Besteuerung erfolgt dann nach § 3 Abs. 1.
- (4) Die Zwingersteuer wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
 - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
 - b) der/die Halter/in der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
 - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 - d) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Buchstabe f und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird vom Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde Vorwerk oder der Samtgemeinde Tarmstedt zugegangen ist.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder –befreiung, so ist dies binnen 2 Wochen der Gemeinde Vorwerk oder Samtgemeinde Tarmstedt anzuzeigen.

§ 8

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Absätze 2, 3 und 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, in dem ein Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 aufgenommen wird, frühestens mit Ende des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des ersten auf den Zuzug folgenden Kalendermonats, Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, stirbt oder der/die Halter/in wegzieht.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird zu je einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10

Meldepflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Vorwerk oder der Samtgemeinde Tarmstedt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 nach Ablauf des zweiten Monats.
- (2) Der/die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach Veräußerung, Abschaffung, Abhandenkommen, Versterben oder Wegzug abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des/der Erwerber(s)in anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der/die Hundehalter/in dies innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 11

Versteigerung

Hunde, für die von dem/der Halter/in die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der/die Hundehalter/in nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem/der Hundehalter/in ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 19. September 1979 außer Kraft

Vorwerk, den 24. September 2001

gez. Seeger

L.S.

Bürgermeister